

1. Geltungsbereich

- a. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen von Z83 AG für ihre Kunden. Ausserdem stimmen Kunden oder Nutzer mit der Verwendung der Dienstleistungen und der Software von Z83 AG diesen AGB zu.
- b. Zusammen mit den einzelnen Vertragsdokumenten stellen diese AGB die abschliessende Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Z83 AG dar.
- c. Die Datenschutzerklärung ist integrierter Bestandteil dieser AGB (<https://z83.ch/wp-content/uploads/2025/01/Datenschutzerklärung-Z83-AG.pdf>).

2. Allgemeiner Inhalt der Vereinbarung

- a. Gegenstand der Vereinbarung sind die im Einzelfall vereinbarten und von der Z83 AG auszuführenden Tätigkeiten und nicht die Garantie für den Eintritt bestimmter wirtschaftlicher oder sonstiger Folgen. Aus diesem Grunde kann die Z83 AG ungeachtet der Überlassung bestimmter Arbeitsergebnisse auch keine Erklärungen in Form von Erwartungen, Prognosen oder Empfehlungen im Sinne einer Garantie hinsichtlich des Eintritts entsprechender Umstände abgeben.
- b. Terminangaben gelten als allgemeine Zielvorgaben, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindliche Zusicherungen vereinbart sind.
- c. Präsentationen, Stellungnahmen und dergleichen sind erst mit ihrer rechtsgültigen Unterzeichnung verbindlich. Bei sonstigen Arbeitsergebnissen ist die Verbindlichkeit nur dann gegeben, wenn dies ausdrücklich schriftlich festgehalten wird. Zwischenberichte (z.B. nicht abgestimmte Zahlen aus der Online-Buchhaltungs-Software) und vorläufige Arbeitsergebnisse können vom endgültigen Ergebnis erheblich abweichen und sind unverbindlich.
- d. Sofern in der Vereinbarung einzelne Mitarbeiter genannt werden, bemüht sich Z83 AG in angemessenem Umfang, dass diese genannten Einzelpersonen dem Kunden während des im Vertrag angegebenen voraussichtlichen Zeitraums zur Unterstützung der Arbeiten der Z83 AG zur Verfügung stehen. Z83 AG hat das Recht, einzelne Mitarbeiter auszutauschen. Z83 AG kann sich zur Erbringung ihrer Leistungen geeigneter Dritter (auch im Ausland) bedienen.
- e. Grundsätzlich erbringt Z83 AG Dienstleistungen in einem Auftragsverhältnis. Falls in der Vereinbarung keine andere Regelung getroffen wird, werden die Dienstleistungen nach Aufwand erbracht.
- f. Sollte im Einzelfall ein Werkvertragsverhältnis bestehen, wird der Kunde das zu liefernde Werk zum jeweils früheren der folgenden Zeitpunkte abnehmen: Wenn die in der Vereinbarung genannten Abnahmekriterien oder das Verfahren zur Abnahme des zu liefernden Werkes erfüllt sind oder der Kunde das zu liefernde Werk produktiv nutzt. Falls in der Vereinbarung keine entsprechenden Kriterien oder Prozeduren festgelegt sind, gilt das zu liefernde Werk mit der Lieferung an den Kunden als abgenommen.

3. Mitwirkung und Verpflichtungen des Kunden

- a. Die Leistung von Z83 AG hängt von der Kooperation des Kunden mit Z83 AG und der Erfüllung der in der Vereinbarung genannten Verantwortlichkeiten des Kunden ab.
- b. Der Kunde hat Z83 AG ohne besondere Aufforderung rechtzeitig alle Informationen und Unterlagen, die für eine ordnungsgemässe Erbringung der Leistungen erforderlich sind, zukommen zu lassen. Z83 AG darf davon ausgehen, dass die überlassenen Unterlagen und erteilten

Informationen sowie erfolgte Anweisungen richtig und vollständig sind. Z83 AG übernimmt keinerlei Haftung für Verluste, Schäden oder Mängel im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die auf ungenaue oder unvollständige oder anderweitig fehlerhafte Information und Unterlagen des Kunden zurückzuführen sind.

- c. Der Kunde verpflichtet sich sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter Z83 AG in angemessenem Umfang zur Unterstützung zur Verfügung stehen.
- d. Der Kunde trägt die Verantwortung über die Führung der Buchhaltung und der Finanzen, einschliesslich des Zahlungsverkehrs und der Kontrolle. Z83 AG erlangt in keiner Art und Weise Organstellung.
- e. Der Kunde selber oder eine von ihm dazu beauftragte Drittpartei ist die „für die Rechnungslegung zuständige Person“ gemäss OR Art. 958 Abs. 3. Weder Z83 AG noch ein Mitarbeiter von Z83 AG übernimmt diese Funktion. Auch übernimmt Z83 AG keine Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen oder sonstigen Aufbewahrungs- und Archivierungsvorschriften des Kunden.
- f. Der Kunde verpflichtet sich, keine Mitarbeiter von Z83 AG in keiner wie auch immer gearteten Form abzuwerben. Dieses Abwerbverbot gilt für die Dauer des zwischen Z83 AG und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnisses sowie bis ein Jahr nach dessen Beendigung. Für den Fall einer Verletzung dieses Abwerbverbots verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 35'000. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht vom Abwerbverbot. Weiterer Schadenersatz bleibt vorbehalten.

4. Von Z83 AG zur Verfügung gestellte Software

- a. Der Kunde darf die Dienstleistungen nicht in missbräuchlicher Art und Weise verwenden. Die Verwendung findet ausschliesslich im gesetzlichen Rahmen statt. Z83 AG behält sich das Recht vor, den Zugang bei Verdacht auf Missbrauch zu suspendieren oder zu löschen.
- b. Im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienstleistungen versendet Z83 AG oder Dritte gegebenenfalls Serviceankündigungen, Verwaltungsnachrichten und andere Informationen. Z83 AG kann den Kunden über beliebige Kanäle kontaktieren.
- c. Kunden sind verpflichtet, Passwörter vertraulich zu behandeln. Für Aktivitäten im Nutzerkonto ist der Nutzer verantwortlich. Nutzer dürfen die bei Z83 AG verwendeten Passwörter nicht erneut bei Anwendungen von Dritten einsetzen.
- d. Z83 AG kann neue Funktionen hinzufügen, entfernen, Module aussetzen oder endgültig einstellen.
- e. Sofern der Kunde eine API-Anbindung an von der Z83 AG zur Verfügung gestellten Software vornimmt, vermeidet er: Schnelle Wiederholung der gleichen Abfrage bzw. der gleichen Übermittlung (Spam); Wiederholte Überlieferung von Daten trotz Fehlermeldung; Versuche an nicht autorisierte Daten zu gelangen. Der Kunde trägt die Verantwortung über Fehlbuchungen resp. andere mögliche Datenbank-Probleme, welche über eine mangelhafte API-Implementierung entstehen. Der Kunde ist für die Aufnahme und Überwachung des Betriebs des API verantwortlich.

5. Lizenzgebühren, Honorar und Auslagen

- a. Neben den Lizenzgebühren & Honoraranspruch hat Z83 AG Anspruch auf Erstattung der angefallenen Auslagen und Dritthonorare. Reisezeit, mit Ausnahme der Zeit des Arbeitsweges von einem lokalen Wohnsitz zum normalen Arbeitsplatz, wird in die zur Erbringung der Dienstleistungen benötigten Stunden eingerechnet und in Rechnung gestellt. Z83 AG kann die Stundensätze jederzeit anpassen.
- b. Kostenvorschläge beruhen auf Schätzungen des Umfangs der notwendigerweise anfallenden Tätigkeiten und werden auf der Grundlage des Kunden angegebenen Daten erstellt. Daher sind sie für die endgültige Berechnung des Honorars nicht verbindlich.
- c. Sämtliche Preisangaben verstehen sich inklusive Steuern.
- d. Z83 AG Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen auf das von Z83 AG angegebene Konto zu zahlen. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang hat Z83 AG das Recht, vertraglich zugesicherte Leistungen sofort einzustellen oder vom Service-Level abzuweichen. Dieses Recht beinhaltet die Sperrung von Online-Zugängen. Weiter besteht in diesem Falle das einseitige Recht von Z83 AG, die Vereinbarung fristlos und ausserordentlich aufzulösen. Bei einem Zahlungsverzug werden dem Kunden Mahnspesen in der Höhe von CHF 25 pro Mahnung belastet. Zudem ist ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von 5% p.a. geschuldet.
- e. Bei einer Kündigung der Vereinbarung bezahlt der Kunde Z83 AG alle bis zum Tag der Kündigung erbrachten Dienstleistungen. Bei einer ausserordentlichen Kündigung durch den Kunden bezahlt der Kunde sämtliche zusätzlichen Kosten, welche Z83 AG aufgrund der vorzeitigen Kündigung der Dienstleistung entstehen.
- f. Ungeachtet des Grundes für die Beendigung der Vereinbarung übernimmt der Kunde sämtliche Kosten für die Rückführung. Z83 AG verrechnet die in der Vereinbarung definierten Preise für vom Kunden über den Beendigungs-Zeitpunkt hinaus abgefragten Dienstleistungen.

6. Informationsaustausch

- a. Die Parteien verpflichten sich, Stillschweigen zu wahren über alle vertraulichen Informationen, von denen sie anlässlich oder in Zusammenhang mit der Entgegennahme oder Erbringung von Leistungen im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses Kenntnis erlangen. Als vertraulich haben alle Daten über Tatsachen, Methoden und Kenntnisse zu gelten, die zumindest in ihrer konkreten Anwendung im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses nicht
 1. der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder werden, wobei dies nicht auf eine Verletzung einer Verpflichtung unter dieser Ziffer 4 zurückzuführen ist;
 2. von einem Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erworben wurden;
 3. vom Empfänger der vertraulichen Informationen unabhängig erstellt werden bzw. wurden oder die ihm oder ihnen vor dem Empfang bekannt waren;
 4. allgemein bekannt sind oder von Dritten mit allgemeinen Kenntnissen einfach ermittelt werden können.
- b. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen zur notwendigen Wahrung berechtigter eigener Belange, soweit die jeweiligen Dritten einer gleichwertigen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen.
- c. Z83 AG ist weiter berechtigt, vertrauliche Informationen einem Dritten offenzulegen, sofern dies für die Erbringung

der Dienstleistung erforderlich ist. Z83 AG kann die ihr zur Kenntnis gelangenden Informationen, insbesondere auch die personenbezogenen Daten der Kunden, EDV-technisch verarbeiten respektive durch Dritte (auch im Ausland) verarbeiten lassen. Dadurch werden die Informationen auch für Personen zugänglich, die im Rahmen des Verarbeitungsprozesses Systembetreuungs- und Kontrollfunktionen wahrnehmen. Z83 AG stellt sicher, dass die entsprechenden Personen ebenfalls der Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit unterstehen.

- d. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus fort. Die vorstehende Verpflichtung hindert Z83 AG nicht zur Ausführung von gleichen oder ähnlichen Aufträgen für andere Kunden unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- e. Die Parteien können sich für ihre Kommunikation im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses elektronischer Medien wie Telefon, Fax, Webseiten und E-Mail bedienen. Bei der elektronischen Übermittlung können Daten aufgefangen, vernichtet, manipuliert oder anderweitig nachteilig beeinflusst werden sowie aus anderen Gründen verloren gehen und verspätet oder unvollständig ankommen. Jede Partei hat daher in eigener Verantwortung angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung einer fehlerfreien Übermittlung respektive Entgegennahme sowie die Erkennung von inhaltlich oder technisch mangelhaften Elementen zu treffen. Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass ein absoluter Schutz nicht möglich ist.

7. Schutz und Nutzungsrechte

- a. Sämtliche Schutzrechte wie Immaterialgüter und Lizenzrechte an den von Z83 AG im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses angefertigten Unterlagen, Produkten oder sonstigen Arbeitsergebnissen sowie dem dabei entwickelten oder verwendeten Know-how stehen ungeachtet einer Zusammenarbeit zwischen Z83 AG und des Kunden ausschliesslich Z83 AG zu.
- b. Z83 AG räumt dem Kunden jeweils ein nicht ausschliessliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum ausschliesslichen Eigengebrauch auf die Vertragsdauer an den ihm überlassenen Unterlagen, Produkten und sonstigen Arbeitsergebnissen, einschliesslich des jeweils zugehörigen Know-hows ein.
- c. Der Kunde ist nicht berechtigt, irgendeinen Teil der überlassenen Unterlagen, Produkten oder sonstigen Arbeitsergebnissen zu vervielfältigen, zu verändern, zu verbreiten, zu verkaufen oder zu vermieten.
- d. Die Weitergabe von Unterlagen, Produkten und sonstigen Arbeitsergebnissen oder von Teilen derselben sowie einzelner fachlicher Aussagen an Dritte durch den Kunden ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Z83 AG zulässig.
- e. Der Kunde unterlässt es, die ihm von Z83 AG überlassenen Unterlagen, insbesondere der verbindlichen Berichterstattung, abzuändern. Gleiches gilt für Produkte und sonstige Arbeitsergebnisse, soweit deren Zweck nicht gerade in einer weiteren Bearbeitung durch den Kunden besteht.
- f. Die Erlaubnis zu einem Hinweis auf die bestehende Vertragsbeziehung zwischen den Parteien, insbesondere im Rahmen der Werbung oder als Referenz, ist hiermit vollumfänglich erteilt. Dazu dürfen auch Abbildungen des Firmenlogos des Kunden im Internet, in Firmenpräsentationen, Broschüren, Inseraten usw. verwendet werden.

8. Haftung und Gewährleistung

- a. Z83 AG haftet nur im folgend beschriebenen Umfang:
1. Z83 AG haftet gegenüber dem Kunden nur bei rechtswidrigem Vorsatz und grober Fahrlässigkeit uneingeschränkt.
 2. Z83 AG haftet für Personenschäden und für Sachschäden, für die Z83 AG gesetzlich haftbar ist.
 3. Z83 AG haftet für sonstige tatsächliche direkte Schäden bis zu einer Summe von maximal dem Betrag für den betroffenen Auftrag. Im Falle von wiederkehrender Berechnung ergibt sich der Betrag aus der Summe aller innerhalb eines Jahres verrechneten Beträge.
- b. Im Falle des Beizugs von anderen Personen zur Leistungserbringung (Substitution) haftet Z83 AG lediglich für die gehörige Auswahl und Instruktion dieser Dritten. Die Haftungsbegrenzungen gelten auch für Schäden für die Subunternehmer der Z83 AG einzeln oder gemeinsam mit Z83 AG als Gesamtschuldner haften.
- c. Unter keinen Umständen haftet Z83 AG resp. ihre Subunternehmer für Schäden, die sie nicht verschuldet haben. Sie haften auch nicht für entgangene Gewinne (selbst wenn diese die unmittelbare Folge des schadenverursachenden Ereignisses sind); mittelbare oder Folgeschäden (selbst wenn diese Schäden oder Verluste vorhersehbar waren oder Z83 AG auf das mögliche Eintreten hingewiesen wurde); entgangene Geschäfte, Umsätze, verlorener Goodwill oder Skontobeträge, falsche Zahlungen oder nicht realisierte Einsparungen.
- d. Z83 AG übernimmt keinerlei Haftung oder Verpflichtungen gegenüber Dritten, die von den Dienstleistungen profitieren oder diese nutzen oder sich Zugriff auf diese Leistungen verschaffen.
- e. Die Haftung für Verlust, Beschädigung, Verwechslung oder Verspätung von Sendungen (Belege, Korrespondenz, etc.) ist ausgeschlossen.
- f. Beanstandungen sind umgehend zu rügen. Z83 AG hat das Recht zur Nachbesserung.
- g. Es besteht keine Gewährleistung.
- verbleibenden Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt davon jedoch unberührt.
- c. Z83 AG ist berechtigt, für andere Kunden Dienstleistungen zu erbringen.
- d. Bei Ereignissen, die ausserhalb der Kontrolle der Parteien stehen (z.B. vorübergehende oder andauernde höhere Gewalt, Naturereignisse, Pandemien, Stromausfälle oder sonstige Ausfälle der Infrastruktur) ist diejenige Partei, die deswegen ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann, in keiner Weise gegenüber dem Vertragspartner schadenersatzpflichtig. Sie ist von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden, solange und soweit die höhere Gewalt andauert. Fällt die höhere Gewalt weg, treten die vertraglichen Rechte und Pflichten wieder in Kraft, es sei denn, die höhere Gewalt dauert mehr als ein Jahr. In diesem Fall ist die Partei, die von der höheren Gewalt nicht betroffen ist, berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Vertrag mit schriftlicher Mitteilung zu beenden.
- e. Der Kunde befreit Z83 AG und alle in die Leistungserbringung involvierten Personen hiermit ausdrücklich und unwiderruflich von der Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit und von einem allfälligen Berufsgeheimnis im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten (insbes. Zwangsvollstreckungsmassnahmen, Gerichts- und/oder Schiedsverfahren) inklusive deren Vorbereitung, im nötigen Ausmass sowie wenn die Offenbarung zur Wahrung von eigenen Rechten der Z83 AG notwendig ist z.B. zur Weiterleitung an Versicherer oder Rechtsberater.
- f. Z83 AG kann diese AGB jederzeit anpassen. Sie sollten diese AGB daher regelmässig überprüfen.
- g. Mitteilungen bedürfen der Schriftform.
- h. Die Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht.
- i. Ausschliesslich zuständig für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Ort der Z83 AG zuständige Gericht, soweit nicht ein anderes Gericht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ausschliesslich zuständig ist.

9. Dauer der Vereinbarung

- a. Die Vereinbarung gilt ab dem in der Vereinbarung angegebenen Startdatum oder falls kein Startdatum definiert wurde, ab dem Tag der Unterzeichnung des Vertrages durch beide Parteien.
- b. Sofern die Vereinbarung keine feste Dauer vorsieht, endet die Vereinbarung mit der beidseitigen, vollständigen Erfüllung der vertraglichen Pflichten.
- c. Sollte der Kunde gegen Bestimmungen der Vereinbarung verstossen, kann Z83 AG die Dienstleistungen sofort aussetzen oder einstellen.
- d. Mit der Beendigung der Vereinbarung erlischt jegliche Aufbewahrungspflicht von Z83 AG. Z83 AG ist berechtigt, die abgelegten Daten und Datensätze (auch in der Datensicherung) zu löschen sowie zwecks Dokumentation ihrer erbrachten Leistungen oder gestützt auf andere Rechtsgründe berechtigt, Kopien von Unterlagen und Daten des Kunden zu behalten.

10. Allgemeines

- a. Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtung des Kunden für die erbrachten Dienstleistungen ist keine der Parteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung aus Gründen verantwortlich, die ausserhalb ihres eigenen Einflussbereichs liegen.
- b. Sind Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise ungültig, werden solche Bestimmungen aus dieser Vereinbarung ausgeschlossen. Die Einklagbarkeit der